

B e r i c h t

der

Rekurs-Kommission des Ständerathes über den von dem Nationalrathe gefassten Beschluß in Sachen der Kinder Guer-Perrey von Cossonay gegen die Kinder Schellenberg von Pfäffikon.

(Vom 7. Februar 1862.)

Tit. I

Die den Kantonen auf dem Gebiete des Privatrechts und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zukommende Souveränität bringt es mit sich, daß ein und dieselbe Person einen Vormund im Heimath- und einen andern Vormund im Niederlassungskanton haben und daß ein solcher Mündel für ein und dieselbe Angelegenheit im Heimath- sowohl als im Niederlassungskanton mit Klage belangt werden und den Prozeß an einem Orte gewinnen, am andern verlieren kann. Ein solcher Konflikt ist nicht nur in Vormundschafts-, sondern auch in Ehe- und Erbsachen denkbar. Ein zürcherisches Ehepaar, das im Kanton St. Gallen niedergelassen ist, kann nach der Gesetzgebung dieses Kantons durch die dortigen Gerichte geschieden werden; nach der zürcherischen Anschauungsweise hingegen sind nur die zürcherischen Gerichte zur Beurtheilung der Ehescheidungsklage zuständig. Ebenso richtet sich die Erbfolge in den einen Kantonen nach dem Rechte der Heimath, in den andern nach dem Rechte des Wohnorts. Aus einer solchen Antinomie können allerdings für die Personen, die zwei einander widersprechenden Rechtssystemen unterworfen sind, schwere Uebelstände sich ergeben, und es ist Sache der betreffenden Kantone, diesen Uebelständen durch ein Konkordat oder einen modus vivendi vorzubeugen, oder im einzelnen Falle durch verständiges Entgegenkommen dieselben zu beseitigen. Die Bundesbehörden sind für solche Abnormitäten in keiner Weise verantwortlich, da dieselben nicht in der Sphäre der Bundesgewalt sich äußern. Die Bundesverfassung hat das Verhältniß zwischen den Kantonen im Wesentlichen unverändert so fortbestehen lassen, wie es vor dem Jahre 1848 sich ausgebildet hatte;

doch liegt im Art. 49, dessen Anwendung im vorliegenden Falle allein in Frage ist, eine nicht unbedeutende Modifikation des früheren Zustandes. Ein rechtskräftiges Urtheil ist in der ganzen Schweiz vollziehbar, auch in denjenigen Kantonen, mit deren Gesetzgebung das Urtheil in diametralen Widerspruche steht; denn die Bundesverfassung spricht sich ganz absolut und kategorisch aus, ungeachtet bei der Berathung und Annahme derselben man gar wohl wußte, daß es solche Konflikte vorher gegeben habe und in Zukunft geben werde.

Der Nationalrath erblickt einen Ausweg aus dem Labyrinth darin, daß er fingirt, die Geschwister Schellenberg wohnen nicht bloß im Kanton Waadt, sondern auch im Kanton Zürich. Diese Fiktion fügt zu den sonst vorhandenen Inkongruitäten nur noch eine neue hinzu, kann also zur Lösung des Knotens unmöglich dienen. Immerhin erscheint auch nach dieser Auffassung das Distriktsgericht Cossonay als Gericht des Wohnortes der Geschwister Schellenberg, seine Zuständigkeit kann also nach Art. 50 der Bundesverfassung nicht bezweifelt werden. Der Nationalrath sagt freilich, das Gericht von Cossonay sei nicht für den zürcherischen Vormund und nicht für das im Kanton Zürich gelegene Vermögen zuständig gewesen. Das betreffende Urtheil ist aber nicht gegen irgend einen Vormund und nicht gegen irgend welche Vermögensstücke gerichtet, sondern es geht einfach dahin, daß die Geschwister Schellenberg Schuldner der Geschwister Guex seien. Das Weitere ist Sache der Vollziehung, und die Vollziehung kann gegen jeden Vertreter der Schuldner und gegen alles Vermögen derselben, wo es sich auch befinden mag, in der ganzen Schweiz durchgeführt werden. Dieses unter der Garantie der Bundesverfassung stehende Recht konnte durch ein späteres zürcherisches Urtheil nicht gebrochen werden.

In diesem Sinne trägt die Kommission darauf an, an dem frühern Beschlusse des Ständerathes fest zu halten. *)

Mit vollkommener Hochachtung.

Bern, den 7. Februar 1861.

Für die Kommission, **)

Der Berichterstatter:

Dr. J. Rüttimann.

*) Der Beschluß gieng auf Abweisung der Beschwerde.

**) Siehe die Mitglieder der Kommission auf Seite 422 hievore.

Bericht der Rekurs-Kommission des Ständerathes über den von dem Nationalrathe gefaßten Beschluß in Sachen der Rinder Guer-Perey von Cossonay gegen die Rinder Schellenberg von Pfäffikon. (Vom 7. Februar 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1862
Date	
Data	
Seite	432-433
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 652

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.